

Liedertafel „Schleswig-Holstein“ von 1866 Elmshorn e.V.

SATZUNG

gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 11. Februar und 5. Juli 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

- 1) Der Verein führt den Namen Liedertafel „Schleswig-Holstein“ von 1866 Elmshorn e.V.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Elmshorn.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Sängerbund Schleswig-Holstein e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.
- 5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) In dieser Satzung wird zum Zweck der besseren Lesbarkeit ausschließlich die maskuline Form verwendet, Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung des Chorgesangs und der Chorgemeinschaft. Regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere Veranstaltungen dienen dem Vereinszweck. Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, Umlagen und Gebühren aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vorstandsmitglieder verlieren mit dem Datum der Kündigung oder des Ausschlusses ihre Ämter.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- 5) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenchorleitern; jedes dieser Mitglieder ist gemäß den Vorschriften von § 6, Ziffer 1 stimmberechtigt;
 - b) fördernden Mitgliedern, welche das Bestreben haben, den Verein zu unterstützen; ein Stimmrecht besteht nicht.
- 6) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenchorleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, vertretungsweise der zweite Vorsitzende. Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder nach § 4, Ziffer 5a, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder unterhalb dieser Altersgrenze kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach § 4, Ziffer 5a, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern jeweils für ein Jahr, die einmalige Wiederwahl eines der Prüfer ist möglich;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Chorleiter.
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist und innerhalb von vier Wochen vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die genehmigten Ausgaben eines Haushaltspostens um mehr als Euro 500,00 überschritten worden sind.
- 3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer jeweils in geraden Jahren, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart jeweils in ungeraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, jedoch längstens auf die Dauer von sechs Monaten. Scheidet der Schriftführer oder Kassenwart vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer zu ernennen. Dieses Vereinsmitglied ist nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl zu erfolgen. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende vorzeitig aus, so hat eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung umgehend zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand ist gehalten, Aufgaben zu delegieren.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung geregelt wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sie sind jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenchorleiter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht aus den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann. Über die Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 9 Chorleiter

Der Vorstand beruft Chorleiter. Ihre Tätigkeit wird in einem Vertrag geregelt. Kein Chorleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands.

§ 10 Sparten

- 1) Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins. Die Mitglieder der einzelnen Sparten wählen zu ihrer Vertretung gegenüber dem Vorstand jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- 2) Die Mitglieder der Sparten bestimmen die innere Organisation ihrer Sparte selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Innerhalb der Sparten haben Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Der Name jeder Sparte trägt den Zusatz: der Liedertafel „Schleswig-Holstein“ von 1866 Elmshorn e.V.
- 4) Über die Gründung von Sparten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6, Ziffer 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. September 1997 errichtet. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 16. März 1998, am 8. Oktober 2001 und am 13. Januar 2003, zuletzt ergänzt und neugefasst durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 11. Februar und 5. Juli 2008.